



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. Juni 2012

Nr. 2012-397 R-362-18 Interpellation Hansheiri Ziegler, Silenen, zu Unvereinbarkeit und Interessenkonflikte im Regierungsratsamt; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) reichten Hansheiri Ziegler, Silenen, als Erst- und Vinzenz Arnold, Schattdorf, als Zweitunterzeichnender am 29. Februar 2012 eine Interpellation ein.

Die Interpellanten stellen dem Regierungsrat sechs Fragen, die sich mit der Unvereinbarkeit und den Interessenskonflikten im Regierungsratsamt befassen.

Die Interpellation bezieht sich auf die öffentliche Arbeitsvergabe der Kantone Schwyz und Uri zur "Öffentlichkeitsarbeit für die Neue Axenstrasse N4", die an die Firma Baumann & Fryberg AG, Altdorf, vergeben wurde, bei der Altregierungsrat Stefan Fryberg Mitinhaber ist.

2. Antwort des Regierungsrats

Zu den gestellten Fragen

1. *Grundsätze und Vergaberegeln im öffentlichen Beschaffungswesen sind im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, das sich auch auf die Bundesverfassung Artikel 85 und auf das GATT/WTO-Abkommen vom 15. April 1994 stützt, im Binnenmarktgesetz und in den Interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt. Ausschreibungen und Arbeitsvergaben der öffentlichen Hand sollen nicht nur die Gleichbehandlung aller Anbieter und die Transparenz in den Vergabeverfahren sicherstellen, sondern auch gewährleisten, dass keine Vorteilsnahmen stattfinden, ausschliessen.*

1.1 Wurden im vorgenannten Fall alle Bedingungen und Vergaberegeln des öffentlichen Beschaffungsrechts eingehalten?

Ja. Die neue Axenstrasse N4 (Etappen 1 und 3) ist Bestandteil des im Jahre 1960 beschlossenen Nationalstrassennetzes. Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Projekt zur Netzvollendung handelt, liegt die Bauherrschaft bei den territorial betroffenen Kantonen Uri und Schwyz. Die Federführung liegt beim Kanton Schwyz, weil der Projektperimeter zum grössten Teil auf Schwyzer Gebiet liegt.

Das Mandat für die "Öffentlichkeitsarbeit" wurde im offenen Verfahren nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/ 15. März 2001 (IVÖB, SRSZ 430.120.1) und der Verordnung zur IVÖB vom 15. Dezember 2001 (SRSZ 430.130) ausgeschrieben.

Das Mandat für die "Öffentlichkeitsarbeit" wurde durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantons Uri, an die Firma Baumann & Fryberg AG, Altdorf, vergeben. Gemäss Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Kanton Schwyz und dem Kanton Uri vom 14. Februar 2011/18. Februar 2011 obliegt auch die Erteilung des Zuschlags dem Kanton Schwyz. Je nach Vergabesumme muss der Regierungsrat oder der Baudirektor die Zustimmung erteilen. Nach der Übergangsbestimmung zu Artikel 8 Buchstabe a und b des Reglements über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit des Kantons Uri (Organisationsreglement [ORR; RB 2.3322]) liegt die Entscheidkompetenz im Projekt Axenstrasse bis 500'000 Franken beim Baudirektor. Die betroffene Vergabesumme liegt unter 500'000 Franken. Auf den Kanton Uri entfallen weniger als 3'000 Franken der Vergabesumme.

Im vorliegenden Fall lag daher die Zustimmung in der Kompetenz des Baudirektors. Der Gesamtregierungsrat war im Vergabeverfahren nicht involviert.

1.2 Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen und Grundlagen ist es Mitgliedern einer kantonalen Regierung erlaubt, bei Submissionen im öffentlichen Beschaffungswesen in denen sie als Bauherr auftreten, mitzubieten?

Das Regierungsmandat im Kanton Uri ist kein Vollamt und erlaubt einem Mitglied eine Nebentätigkeit. Sollte ein Mitglied in irgendeiner Form bei einem Submissionsverfahren in einen Interessenkonflikt geraten, muss dieses bei den Entscheiden in dieser Sache in den Ausstand. Im vorliegenden Vergabeverfahren war Altregierungsrat Stefan Fryberg in keiner Phase involviert, wie die Antwort zu Ziffer 1.1. zeigt.

1.3 War Altregierungsrat Stefan Fryberg in seiner bisherigen Amtszeit an Sitzungen und Beschlüssen zum Projekt "Neue Axenstrasse N4" anwesend und involviert sowie direkt oder indirekt mitbeteiligt?

Bei Projektentscheiden des Regierungsrats in früheren Phasen war Altregierungsrat Stefan Fryberg als Mitglied des Kollegiums involviert. Beim fraglichen Submissionsverfahren nie.

1.4 Was hat der Regierungsrat vorgekehrt oder unternommen, um eine direkte oder indirekte Vorbefassung von Altregierungsrat Stefan Fryberg zum Projekt, zum Auftrag und Vergabeverfahren im vorgenannten Fall zu vermeiden?

Da aufgrund der bestehenden Organisation und des Zusammenarbeitsvertrags weder der Gesamtregierungsrat noch Altregierungsrat Stefan Fryberg im Vergabeverfahren involviert waren, bestand nie die Gefahr einer Vorbefassung von Altregierungsrat Stefan Fryberg.

2. Es steht wohl unzweifelhaft fest, dass es sich bei der Bewerbung von Baumann & Fryberg AG, Altdorf, für den Dienstleistungsauftrag "Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit Neue Axenstrasse N4" um ein unsensibles und heikles Vorgehen von Altregierungsrat Stefan Fryberg handelte, das er ja einerseits als Mitglied der Auftraggeber bzw. der Bauherrschaft und andererseits auch gleichzeitig als möglicher Auftragnehmer beteiligt und involviert war.

2.1 Welche Regelungen und internen Weisungen bestehen zurzeit, nebst den in Ziffer 1 genannten gesetzlichen Grundlagen, um solch problematische Arbeits- und Auftragsvergaben und Interessenskonflikte zu vermeiden?

Massgebend ist das Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321). Weitere Regelungen und Weisungen bestehen nicht und sind auch nicht notwendig.

2.2 Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft solche Rollen- respektive personellen Interessenskonflikte zu vermeiden oder zu verhindern und somit auch etwaigen Vorwürfen von Filz und Vetternwirtschaft vorzubeugen?

Im vorliegenden Fall ist rechtlich alles korrekt gelaufen. Die bestehende Gesetzgebung genügt. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung zu Änderungen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats;
Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by 'B.C.' and a period.